



RIMU/Entwurf vom 13.04.2026

Bericht 2026-DIME-25

00. Monat 0000

Verordnung zur Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe (SMRV)

Der vorliegende Bericht erläutert den Entwurf der Verordnung über die Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe (SMRV), der in die Vernehmlassung gegeben wird.

Inhaltsverzeichnis

1	Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs	2
2	Organisation der Arbeiten, Vernehmlassung	3
3	Kommentar zu den Artikeln	4
4	Folgen des Entwurfs	7
5	Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht	8
6	Schlussfolgerung	8

1 Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs

Invasive gebietsfremde Wasserorganismen gehören heute zu den grössten Umweltbedrohungen für die Schweizer Gewässer. Ihre rasche Ausbreitung, die durch menschliche Mobilität und den Verkehr zwischen Seen begünstigt wird, hat erhebliche ökologische Auswirkungen sowie beträchtliche finanzielle und operative Folgen für die Gemeinwesen. Zu den problematischsten Arten zählen die Quaggamuschel (*Dreissena bugensis*) sowie mehrere invasive Wasserpflanzen wie das Schmalrohr (*Lagarosiphon major*).

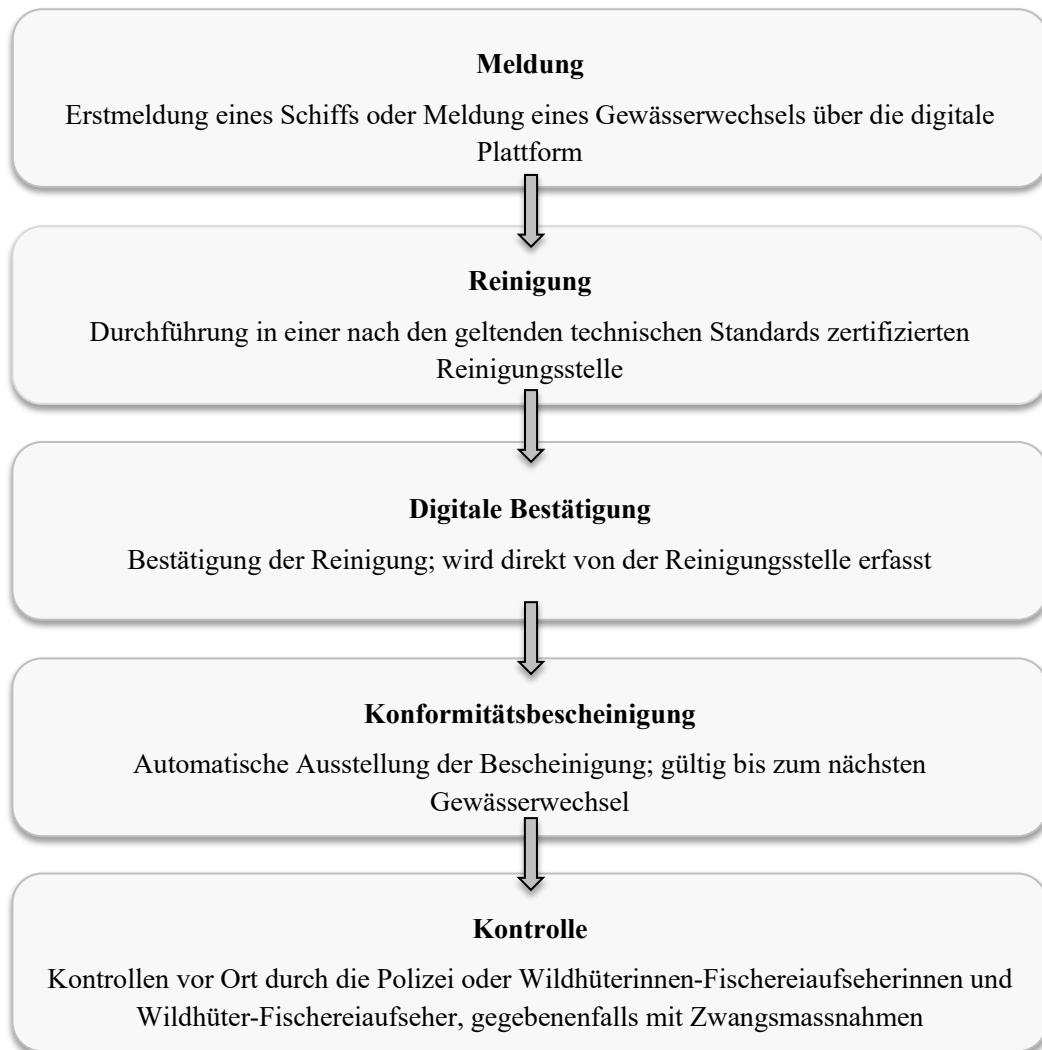
Die Quaggamuschel besiedelt Infrastrukturen der Trinkwasser- und Energieversorgung. Schiffe gelten als Hauptvektoren ihrer Ausbreitung, da sie Organismen transportieren, die am Rumpf haften oder sich in den Kühlkreisläufen befinden. Dies führt zu zusätzlichen Unterhaltskosten für Anlagen im und am Gewässer und stellt eine ernsthafte Bedrohung für die aquatische Biodiversität dar.

Angesichts dieser Gefahren haben mehrere Kantone verbindliche Massnahmen eingeführt, um die Ausbreitung invasiver Arten einzudämmen. Dazu gehören insbesondere die Erstmeldung, die obligatorische Reinigung von Schiffen vor dem Gewässerwechsel, die Bewilligungspflicht für die Einwasserung, die Zertifizierung von Reinigungsstellen sowie eine harmonisierte digitale Abwicklung der Verfahren. Bis heute haben die Kantone Bern, Zürich, Glarus, Graubünden, Schwyz, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Zug und St. Gallen die entsprechenden Bestimmungen erlassen. Dies ist Ausdruck eines landesweiten Bestrebens zugunsten harmonisierter Präventionsmassnahmen.

Das Vorkommen der Quaggamuschel auf Freiburger Kantonsgebiet ist bislang nur im Murten- und im Neuenburgersee bestätigt. Gemäss den in den Jahren 2022, 2024 und 2025 durchgeführten Analysen wurde sie weder im Lessoc-See (Montbovon) noch im Greizer-, Pérolles-, Schiffenen-, Montsalvens- oder Schwarzsee nachgewiesen. Zur Verfolgung der Entwicklung ist eine jährliche Überwachung vorgesehen. Die bislang nicht betroffenen Gewässer des Kantons sind jedoch durch auf der Strasse verlegte Schiffe, Sport- und Wettkampfevents sowie durch ausserhalb des Kantons gemietete oder erworbene Wasserfahrzeuge gefährdet. Alle Erfahrungsberichte kommen übereinstimmend zum Schluss, dass der überwiegende Teil der Verschleppungen zwischen Seen durch Schiffe verursacht wird. Vor diesem Hintergrund und angesichts der natürlichen oder funktionalen Vernetzung bestimmter Seeökosysteme ist der Kanton Freiburg gehalten, einen soliden Rechtsrahmen zu schaffen.

Die Massnahmen zur obligatorischen Reinigung von Schiffen und zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten betreffen ein neues, überwiegend ökologisches und technisches Themenfeld. Sie erfordern ein rasches und gezieltes präventives Handeln sowie die Festlegung eines spezifischen Verfahrens. In Anlehnung an die meisten Kantone, die in diesem Bereich bereits Rechtsvorschriften erlassen haben, wird daher vorgeschlagen, gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 Bst. a und b des kantonalen Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG, SGF 785.1), eine spezifische Verordnung des Staatsrats zu erlassen. Diese Verordnung ergänzt den bestehenden kantonalen Rechtsrahmen, insbesondere den Beschluss über die Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen (SGF 785.13), der die befahrbaren Gewässer definiert, sowie den Beschluss betreffend Beschränkung bzw. Verbot der Schifffahrt auf gewissen Seen (SGF 785.21), der die für mehrere Seen im Kanton Freiburg geltenden Einschränkungen festlegt.

Das folgende Schema zeigt die wichtigsten Etappen des Verfahrens, das im Entwurf der Verordnung zur Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe (SMRV) vorgesehen ist:



2 Organisation der Arbeiten, Vernehmlassung

Zur Sicherstellung der technischen und rechtlichen Koordination sowie der Kohärenz der Massnahmen zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Amts für Umwelt, des Amts für Wald und Natur, der Kantonspolizei sowie des Amts für Strassenverkehr und Schifffahrt zusammen. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurde die Arbeitsgruppe von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt, der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft sowie der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion unterstützt.

Gemäss dem Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse (AER, SGF 122.0.21) ist für jeden Entwurf eines kantonalen Erlasses grundsätzlich eine dreimonatige externe Vernehmlassung erforderlich. Ist das Vorhaben

dringlich oder erfordert es der Inhalt oder der Umfang des Entwurfs, kann indes eine andere Frist gesetzt werden (Art. 28 AER).

Im Rahmen der Ausarbeitung der SMRV ist eine dringliche externe Vernehmlassung aus mehreren Gründen gerechtfertigt. Einerseits stellt die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Wasserorganismen eine unmittelbare Bedrohung für die Gewässer des Kantons dar, weshalb ein rasches Inkrafttreten der vorgesehenen Massnahmen erforderlich ist. Andererseits fügt sich die SMRV in ein System ein, das in anderen Kantonen bereits weitgehend umgesetzt ist und auf einer harmonisierten nationalen Plattform sowie bewährten Praktiken beruht, wodurch der Bedarf an grundlegenden Anpassungen begrenzt bleibt. Ein dritter Grund liegt in der bevorstehenden Sommersaison, in der die Wassersportaktivitäten sowie das Einwassern von Schiffen deutlich zunehmen und damit auch das Risiko der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten steigt. Es ist daher unerlässlich, dass die Verordnung, die vorgesehenen Verfahren sowie die dazugehörigen Instrumente vor Beginn dieser Periode einsatzbereit sind, um die Wirksamkeit der Präventionsmassnahmen sicherzustellen.

Angesichts dieser Umstände erscheint eine vierwöchige Vernehmlassung als verhältnismässig, ausreichend und im Einklang mit den Anforderungen dem AER. Gleichzeitig ist auf diese Weise gewährleistet, dass eine für den Schutz der Freiburger Gewässer wesentliche Regelung fristgerecht verabschiedet wird.

3 Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1 – Zweck

Artikel 1 definiert den Hauptzweck der SMRV: den Schutz der Freiburger Gewässer vor der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten. Ziel ist die Prävention, da sie der einzig wirksame Hebel ist.

Sobald sich die Quaggamuschel (oder eine andere invasive gebietsfremde Art) etabliert hat, bestehen keine wirksamen Massnahmen mehr, um ihre Ausbreitung zu verhindern. Die Folge sind unter anderem dauerhafte, hohe Kosten für Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur (Wasserfassungen, Leitungen, Kühlanlagen). Diese Ausgangslage rechtfertigt die Anordnung von Pflichten, die bei den Schiffen als Hauptvektor für die Einschleppung ansetzen.

Artikel 2 – Gegenstand und Geltungsbereich

Artikel 2 legt fest, dass die SMRV die Verfahren für die Meldung, die Reinigung und die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung regelt und dass sie ausschliesslich für immatrikulationspflichtige Schiffe, die auf einem Freiburger Gewässer stationiert sind oder dort benutzt werden, gilt.

Die Beschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung auf immatrikulationspflichtige Schiffe entspricht dem Gebot der Verhältnismässigkeit sowie den Anforderungen der operativen Durchführbarkeit. Diese Wasserfahrzeuge stellen den Hauptübertragungsvektor invasiver gebietsfremder Wasserorganismen dar, im Gegensatz zu Badegeräten (Stand-up-Paddles, Kajaks usw.), die nicht immatrikuliert werden müssen und bei denen Reinigungsempfehlungen ausreichen.

Durch die klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs trägt der Artikel zur Rechtssicherheit bei und verankert die SMRV in der kantonalen Gesetzgebung zur Binnenschifffahrt. Er schafft zudem die Voraussetzungen für interkantonale Kooperationen, die unerlässlich sind, um eine einheitliche Anwendung in Gebieten sicherzustellen, in denen die Schifffahrtspraktiken über Verwaltungsgrenzen hinausgehen.

Artikel 3 – Melde- und Reinigungspflicht bei einem Gewässerwechsel

Artikel 3 legt fest, dass jeder Gewässerwechsel über die dafür vorgesehene elektronische Plattform gemeldet und das Schiff vor der Einwasserung im neuen Gewässer gründlich gereinigt werden muss. Die zertifizierte Reinigungsstelle bestätigt die Durchführung der Reinigung direkt über die Plattform, wodurch automatisch die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung ausgelöst wird.

Diese Bestimmung stützt sich auf die anerkannte Tatsache, dass Schiffe den Hauptübertragungsvektor invasiver gebietsfremder Arten zwischen Seen darstellen. Sie stellt eine lückenlose Rückverfolgbarkeit sicher: Die Meldung umfasst die Identifizierung des Schiffs, das Ausgangs- und das Zielgewässer sowie Ort und Datum der Einwasserung, wodurch eine zuverlässige Nachverfolgung der Bewegungen ermöglicht wird.

Artikel 4 – Konformitätsbescheinigung

Artikel 4 regelt das Verfahren zur Erteilung der elektronischen Konformitätsbescheinigung. Diese wird vom Amt für Umwelt (AfU) nach erfolgter Meldung und vorgängiger Reinigung in einer zertifizierten Reinigungsstelle ausgestellt. Die Konformitätsbescheinigung gilt als formeller Nachweis dafür, dass die in der Verordnung vorgesehenen Pflichten erfüllt sind, und ist den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Sie bleibt gültig, solange kein Gewässerwechsel erfolgt.

Hauptziel der Konformitätsbescheinigung ist es, die Konformitätsprüfung auf dem gesamten Kantonsgebiet durch die Bereitstellung eines einheitlichen und automatisierten Dokuments zu harmonisieren.

Artikel 5 – Ausnahmen

Artikel 5 Abs. 1 und 2 befreien Organisationen, die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit wahrnehmen, von den Melde- und Reinigungspflichten, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Diese Bestimmung stützt sich auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es wäre unangemessen, administrative oder operative Auflagen vorzusehen, die dringende Einsätze verzögern oder behindern könnten.

Absatz 3 sieht zudem die Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen teilweise von der SMRV abzuweichen, insbesondere im Rahmen von nautischen Veranstaltungen wie Regatten. Das Meldeverfahren bei einem Gewässerwechsel sowie die Pflicht zur vorgängigen Reinigung der Schiffe bleiben bei solchen Veranstaltungen uneingeschränkt bestehen. Um aber deren Ablauf zu erleichtern, bestätigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihrer Unterschrift, dass das Schiff gereinigt ist. Der Veranstalter überprüft den Reinigungszustand anschliessend anhand der vorgesehenen Checkliste. Eine geschulte und autorisierte Person bestätigt die Reinigung in der digitalen Plattform; dadurch wird automatisch die Einwasserungsfreigabe erteilt. Dieses Verfahren ermöglicht eine effiziente und auf den Kontext von nautischen Veranstaltungen abgestimmte Verwaltung.

Artikel 6 – Reinigungsstellen

Artikel 6 legt die Zulassungsbedingungen für Reinigungsstellen fest, die zur Durchführung der in der Verordnung vorgesehenen Arbeiten berechtigt sind. Er schreibt vor, dass die Reinigungsstellen die vom AfU festgelegten technischen und ökologischen Standards erfüllen müssen, und sieht die Führung eines öffentlichen Registers der anerkannten Stellen vor, einschliesslich solcher in anderen Kantonen, sofern diese gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Das Zulassungsverfahren umfasst mehrere unverzichtbare Schritte. Interessierte Betriebe müssen zunächst die Infrastruktur-Checkliste der Reinigungsstellen einreichen, anhand derer das AfU die Konformität der Anlagen überprüfen kann (für die Reinigung geeignete Ausrüstung, gesicherter Waschplatz, System zur Sammlung und Vorbehandlung des Reinigungswassers). Nach Prüfung dieser Checkliste führt das AfU eine Kontrolle vor Ort durch, um zu bestätigen, dass die Infrastruktur den technischen und ökologischen Anforderungen entspricht. Diese Kontrolle stellt sicher, dass die angegebenen materiellen Voraussetzungen die Durchführung von Reinigungen ermöglichen, die den Zielen der Verordnung entsprechen. Die Zulassung ist zudem an die obligatorische Teilnahme des Personals an einer vom AfU durchgeführten Schulung gebunden. Diese rund zweieinhalbstündige Schulung befasst sich mit invasiven gebietsfremden Arten, bewährten Reinigungspraktiken, den rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der Bescheinigung sowie mit der Nutzung der digitalen Plattform. Die Reinigungsstellen werden erst nach Validierung der Checkliste, Durchführung einer Kontrolle vor Ort und Teilnahme an der Schulung offiziell anerkannt.

Artikel 7 – Kontrolle

Artikel 7 regelt die Modalitäten für die Kontrolle der Einhaltung der in der Verordnung vorgesehenen Melde- und Reinigungspflichten. Absatz 1 bestimmt die für diese Kontrollen zuständigen kantonalen Behörden, nämlich die Kantonspolizei sowie die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher.

Absatz 2 bestimmt die Massnahmen, die bei festgestellten Verstössen angeordnet werden können. Er ermächtigt die Kontrollorgane insbesondere, das Einwassern eines Schiffs zu untersagen oder dessen unverzügliches Auswassern anzuordnen, womit eine wirksame Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben sichergestellt wird. Da die Befugnisse der Hafenverantwortlichen dem Gemeinderecht unterliegen, ermächtigt Absatz 3 diese, die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen, sofern die geltenden kommunalen Vorschriften ihnen die erforderlichen Polizei- oder Kontrollbefugnisse einräumen. In diesem Zusammenhang trägt es den Gemeinden zu, die Pflichtenhefte der Hafenverantwortlichen an die neue Zuständigkeit anzupassen. Deren Tätigkeit erfolgt ausschliesslich im Rahmen der Polizei- oder Kontrollbefugnisse, die ihnen durch das geltende Gemeinderecht übertragen sind. Die kantonale Bestimmung begründet mit anderen Worten keine neuen Befugnisse, sondern bezweckt, unter Wahrung der Gemeindeautonomie eine Abstimmung mit den bestehenden kommunalen Zuständigkeiten im Hafensbereich sicherzustellen.

Die Einführung einer elektronischen Konformitätsbescheinigung trägt wesentlich zur Wirksamkeit der Kontrollen bei, da sie eine schnelle und zuverlässige Überprüfung vor Ort erlaubt. Die Erfahrungen der Kantone, die bereits ein vergleichbares System eingeführt haben, zeigen, dass die Bescheinigung die Integration der Kontrollen in die bestehenden Patrouillen der Seeaufsicht erleichtert, ohne dass dadurch ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen und vorschriftsgemässen Umsetzung ist vorgesehen, dass die Mitarbeitenden der Kontrollorgane vor dem Inkrafttreten der Regelung geschult werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um ihre Aufgaben einheitlich und gemäss den Vorgaben der Verordnung wahrzunehmen.

Artikel 8 – Elektronische Plattform und Datenbearbeitung

Artikel 8 überträgt dem AfU die Zuständigkeit für die Bestimmung und Verwaltung der elektronischen Plattform, über welche die Meldungen, die Bestätigung der Reinigung und die Ausstellung der Konformitätsbescheinigungen zentral erfolgen. Er regelt zudem die Voraussetzungen, unter denen die für den Prozess erforderlichen personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden oder durch Dritte bearbeitet werden dürfen.

Die für die SMRV vorgesehene Plattform ist eine interkantonale Lösung. Sie stellt eine einheitliche Schnittstelle dar, die von allen Schweizer Kantonen, die eine Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe eingeführt haben, in identischer Weise genutzt wird. Dadurch können die Nutzerinnen und Nutzern die Formalitäten schweizweit nach denselben Verfahren erledigen. Der Betrieb, die Weiterentwicklung sowie der technische Support der Plattform werden durch eine von den Kantonen gemeinsam beauftragte Stelle sichergestellt.

Artikel 9 – Strafrechtliche Sanktionen

Artikel 9 legt fest, dass Personen, welche die Melde- oder Reinigungspflicht verletzen, gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG, SR 747.201) mit Busse bestraft werden.

Artikel 10 – Übergangsregelung

Die Halterinnen und Halter von im Kanton Freiburg immatrikulierten Schiffen müssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung das aktuelle Standortgewässer ihres Schiffes oder das Gewässer, in dem es zuletzt eingewässert gewesen ist, melden. Die Meldung führt zur Ausstellung einer ersten Konformitätsbescheinigung, die bis zu einem eventuellen späteren Gewässerwechsel gültig ist.

Dieser Schritt stellt eine zentrale Massnahme dar, um eine verlässliche Ausgangsbasis zu schaffen, einen sprunghaften Anstieg der Reinigungsanfragen zu vermeiden und einen schrittweisen Ausbau des Systems zu ermöglichen.

Die Halterinnen und Halter von immatrikulierten Schiffen erhalten einige Wochen vor der Inbetriebnahme der Plattform ein offizielles Schreiben mit allen notwendigen Informationen zur Registrierung und für die erste Meldung. Diese frühzeitige Benachrichtigung soll sicherstellen, dass sie bereits vor der Inbetriebnahme des Systems über die relevanten Informationen verfügen und die Anforderungen problemlos erfüllen können.

Die ausdrückliche Nennung der angedrohten Sanktion im Zusammenhang mit der Meldepflicht soll Rechtslücken oder Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf strafbare Handlungen vermeiden. Obwohl es sich um eine zeitlich begrenzte Übergangspflicht handelt, stellt sie eine eigenständige Pflicht für die Halterinnen und Halter von im Kanton Freiburg immatrikulierten Schiffen dar, deren Verletzung in gleicher Weise zu ahnden ist wie die Verletzung der in Artikel 3 vorgesehenen Melde- und Reinigungspflicht.

Artikel 11 – Übergangsregelung – Interkantonale Gewässer

Für die interkantonalen Jurarandseen, insbesondere den Murten- und den Neuenburgersee, gelten besondere Bestimmungen. Personen, die im Freiburger Teil dieser Gewässer mit ihrem Schiff fahren wollen, müssen ihre Ankunft gemäss SMRV melden, auch wenn in den Nachbarkantonen Waadt und Neuenburg noch keine entsprechende Regelung gilt. Die in der Zwischenzeit nötige Übergangsregelung wird mit diesem Artikel eingeführt. Eine vorgängige Reinigung ist in diesem Fall nicht erforderlich; die Meldung der Fahrt genügt und ermöglicht die automatische Ausstellung der Konformitätsbescheinigung ohne Vorlage eines Reinigungsnachweises.

4 Folgen des Entwurfs

Die Umsetzung der SMRV führt beim AfU zu wiederkehrenden Kosten. Diese stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit der jährlichen Wartung der nationalen elektronischen Plattform sowie mit dem finanziellen Beitrag des Kantons an den interkantonalen Koordinationsauftrag, der von einer externen Stelle wahrgenommen wird.

Diese Kosten belaufen sich insgesamt auf rund 30 000 Franken pro Jahr; der entsprechende Betrag wird im ordentlichen Voranschlag des AfU eingestellt. Weitere nennenswerte Investitionen sind nicht vorgesehen, da die Plattform bereits betriebsbereit ist und national gemeinsam genutzt wird. Zudem ist festzuhalten, dass die mit der SMRV eingeführten Präventionsmassnahmen dazu beitragen, erhebliche Mehrkosten zu vermeiden, welche beim Unterhalt, bei Reparaturen oder bei Anpassungen von Infrastrukturen infolge der Einschleppung invasiver gebietsfremder Wasserorganismen entstehen. Die von den Schiffsinhaberinnen und -inhabern zu tragenden Kosten beschränken sich auf Fälle eines Gewässerwechsels und bleiben verhältnismässig; ihre Höhe ist mit den in anderen Kantonen angewandten Praktiken vergleichbar.

Auch nach der Einführungsphase bleibt ein dauerhafter Arbeitsaufwand bestehen, der insbesondere folgende Aufgaben umfasst:

- > die regelmässige Information der Bevölkerung sowie der Schiffsinhaberinnen und -inhaber;
- > die interkantonalen und dienststellenübergreifenden Koordinationssitzungen, insbesondere mit den Nachbarkantonen, die vom System der Jurarandseen betroffen sind;
- > die administrative und technische Betreuung der zertifizierte Reinigungsstellen sowie deren Schulung;
- > die Durchführung der Kontrollen.

Diese Tätigkeiten entsprechen in der Kantonsverwaltung einem geschätzten Arbeitsaufwand von 0,1 VZÄ.

Schliesslich hat das Inkrafttreten dieser neuen Verordnung keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie ändert weder deren Zuständigkeiten noch die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden.

5 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Die Zuständigkeit des Staatsrats für den Erlass der zum Schutz der Umwelt erforderlichen Vorschriften stützt sich auf Artikel 2 Abs. 2 Bst. a und b AGBSG.

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Bundesrecht und der Freiburger Verfassung. Er ist nicht unmittelbar von der europäischen Gesetzgebung betroffen.

6 Schlussfolgerung

Die Analyse der Auswirkungen der Umsetzung der SMRV zeigt eine Reihe erwarteter Effekte auf, welche die Einführung dieser Regelung auf kantonaler Ebene vollumfänglich rechtfertigen.

In ökologischer Hinsicht ermöglicht die Verordnung eine deutliche Verringerung des Risikos der Einschleppung invasiver gebietsfremder Wasserorganismen, da Schiffe heute den wichtigsten Vektor für deren Ausbreitung darstellen. Die Kombination aus Meldepflicht und vorgängiger Reinigung bei jedem Gewässerwechsel trägt dazu bei, die Biodiversität der Freiburger Gewässer nachhaltig zu schützen und potenziell schwerwiegende Schäden an sensiblen Infrastrukturen, wie Wasserentnahmestellen oder angeschlossenen technischen Anlagen, zu verhindern.

Auf organisatorischer Ebene gewährleistet die Einführung einer zentralen digitalen Plattform eine klare und effiziente Strukturierung der Abläufe. Sie ermöglicht die Automatisierung von Meldungen, Validierungen und der Ausstellung von Bescheinigungen und sorgt gleichzeitig für klar definierte Zuständigkeiten zwischen dem AfU, den Kontrollstellen und den Reinigungsstellen. Diese Arbeitsweise verbessert zudem die interkantonale Koordination, was angesichts der regelmässigen Wechsel von Schiffen zwischen verschiedenen Gewässern der Schweiz von entscheidender Bedeutung ist.

Auf operativer Ebene erleichtert die digitale Konformitätsbescheinigung die Kontrollen durch die Kantonspolizei und die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher. Die durch die Plattform verbesserte Verfolgbarkeit der Schiffsbewegungen ermöglicht eine reibungslose Integration der Kontrollen in die laufenden Aufgaben der zuständigen Behörden.

Schliesslich zeigen die Erfahrungen in den Vorreiterkantonen, dass diese Art von System bei den Schiffsinhaberinnen und -inhabern auf hohe Akzeptanz stösst, insbesondere dank klarer Regelungen, einfacher digitaler Abläufe und eines ausreichend ausgebauten Netzes an Reinigungsstellen. Die gleichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einführung im Kanton Freiburg sind gegeben, sofern eine angemessene Kommunikation sowie eine Begleitung in der Einführungsphase sichergestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die SMRV eine verhältnismässige und wirksame Massnahme darstellt, die mit den nationalen Praktiken im Einklang steht. Sie gibt dem Kanton Freiburg ein modernes Instrument zur Prävention von Umweltrisiken und gewährleistet gleichzeitig eine pragmatische und nachhaltige Umsetzung, die mit den operativen Anforderungen der betroffenen Ämtern vereinbar ist. Ihr Inkrafttreten stellt somit einen sachgerechten und notwendigen Schritt dar, um den nachhaltigen Schutz der kantonalen Gewässer sowie die Sicherheit der davon abhängigen Infrastrukturen zu gewährleisten.